

## **BGE 57 II 457**

Bundesgericht (BGE), 1931-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_57\\_II\\_457](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_57_II_457)

FR: ATF 57 II 457

IT: DTF 57 II 457

### **Volltext**

456 Familienrecht. No 71. Il est incontestable que l'« Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft », seule institution que le code civil allemand connaisse a cote du divorce, dif{cre sur plusieurs points de la separation de corps du droit suisse. Mais cela n'est pas une raison pour refuser de la considerer comme une ce institution equivalente » au sens de l'art. 7 i). Le choix meme de cette expression prouve deja que le Iegislateur suisse n'a pas entendu exiger une identite absolue entre les effets des deux institutions, car s'il en etait ainsi il eut suffi en realite de s'en tenir a la premiere partie de la disposition. Mais; apart cela, il y a lieu de relever qu'tme teUe exigence aboutirait pratiquement a enlever toute portee a l'art. 7 i), car il n'existe sans doute aucune Iegislation dans laquelle la separation de corps soit traitee de la meme maniere exactement qu'en droit suisse. La question de la differenoo des effets de l'institution ne presenterait d'ailleurs d'interet que si les effets da la separation de corps du droit suisse e~aient plus marques, dans le sens du ligationenrecht. N° i2. Umweg über das gemeine Recht, insbesondere unter Heranziehung der Grundsätze über den unlauteren Wett- . bewerb, umfassendere Monopolansprüche zu konstruieren, die der Gesetzgeber in den Sondergesetzen aus höhern Interessen absichtlich ausgeschlossen hat. In der blossen Nachahmung eines gemeinfreien gewerblichen Erzeug- nisses - und ein solches stellt das klägerische Uhrwerk dar - kann daher an sich nichts Unerlaubtes erblickt werden, und zwar unbekümmert darum, ob dem betreffen- den nachgeahmten Erzeugnis ein Rechtsschutz zufolge mangelnder Erfindung, wegen Unterlassung der Anmel- dung, oder aber infolge Zeitablaufes nicht bezw. nicht mehr zukommt (vgl. auch SELIGSOHN, a.a.O. S. 242 ; POUILLET, Traite des brevets d'invention 40 edition N0 4 S. 6; ALLART , Traite des brevets d'invention 3e edition N° 2, S. 2). Die von den Parteien und der Vorinstanz des nähern erörterte Frage, ob die Klägerin die von ihr an ihrem Uhrwerk angebrachten Neuerungen mit Erfolg hätte patentieren lassen, bezw. als Muster hätte hinter- legen können, ist daher für die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ohne Belang. 4. - Damit ist indessen über das Schicksal der vorlie- genden Klage noch nicht entschieden. Es handelt sich hier nicht um ein Erzeugnis, das die Beklagte zur Befrie- digung eigener Bedürfnisse h~rstellt. Sie fabriziert die streitige Uhr, um sie in den Handel zu bringen, und die Klägerin behauptet nun, dass angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der beiden Werke eine Verwechslungs- gefahr geschaffen worden sei, durch die sie, die Klägerin, in ihrer Kundschaft beeinträchtigt werde. Die Klägerin stützt sich hiebei auf den vom Bundesgericht in ständiger Praxis anerkannten Grundsatz, wonach der Vertrieb von Produkten, die zufolge ihrer täuschenden Ähnlichkeit mit bereits bestehenden anderweitigen Erzeugnissen der- selben Herkunft zu einer Irreführung des Publikums geeignet sind, als unlauter und daher unerlaubt bezeichnet werden muss (vgl. statt vieler BGE 21 S. 1131). Damit Ohligationenrecht. N° 72. 46l soll freilich nicht gesagt sein, dass bei jeder Verwechslungs- möglichkeit der Vertrieb von Nachahmungen unerlaubt sei. Sofern und soweit die Nachahmung im Interesse des dem fraglichen Erzeugnisse

innewohnenden Gebrauchs- zwe.ckes erfolgte, muss eine hiedurch begründete Verwechslungsgefahr in den Kauf genommen werden, ansonst man wiederum zu einem beinahe unbeschränkten gewerb- lichen Immateri~lrechtsschutz gelangen würde, der, wie bereits ausgeführt worden ist, vom Gesetzgeber ausge- schlossen werden wollte. Dagegen liegt ein unlauteres Verhalten dann vor, wenn ohne Beeinträchtigung des Gebrauchszweckes die Möglichkeit einer Unterscheidung, sei es durch besondere Bezeichnung, Ausstattung oder Ausgestaltung, gegeben gewesen wäre, und der Nachahmer trotzdem, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, eine abweichende Gestaltung unterlassen hat ; denn wenn auch für die dem fraglichen Erzeugnis zugrunde liegende Idee der formale gewerbliche Rechtsschutz nicht oder nicht mehr besteht, so soll für deren Ausnützung doch nicht eine Form gebraucht werden, die weiter geht, als der Zweck es erheischt, die Idee dem Interesse der Allgemein- heit dienstbar zu machen (Vgl. auch SELIGSOHN, a.a.O. S. 250; den Entscheid des österreichischen obersten Gerichtshofes Wien vom 16. April 1929, abgedruckt in der Zeitschrift für GRUR 34. Jahrgang (1929) S. 1061 f. ; den Bericht von Rechtsanwalt R. VON MOSER an den Congress der Association litteraire et artistique inter- nationale und der Association internationale pour la protection de la Propriete industrielle in Budapest über « Die sklavische Nachahmung nicht geschützter Modelle und Maschinenteile », abgedruckt in der Zeitschrift für GRUR 35. Jahrgang (1930) S. 667 f.). Ob eine konkrete Nachahmung durch sachliche Erwägungen bedingt war, d. h. ob der Nachahmer sich in genügendem Masse bemüht hatte, seine Nachahmung vom ursprünglichen Erzeugnis zu unterscheiden, wird hiebei jeweils auf Grund der gegebenen Umstände zu beurteilen sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.